

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Dezember 2016

1229. Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (Vernehmlassung, Ermächtigung)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 1189/2012 beauftragte der Regierungsrat die Staatskanzlei, im Rahmen eines direktionsübergreifenden Projekts in Zusammenarbeit mit den Direktionen und namentlich mit dem Staatsarchiv abzuklären, ob und in welcher Form Regelungen für die Schriftgutverwaltung und insbesondere für elektronisch geführte Akten geschaffen werden sollten. Die auf dieser Grundlage gebildete direktionsübergreifende Arbeitsgruppe kam zum Schluss, es sei entsprechender Regelungsbedarf vorhanden, und empfahl dem Regierungsrat unter anderem, die Schriftgutverwaltung nach dem anerkannten Regelungsrahmen des Standards ISO-Norm 15489 mittels dafür geeigneter Regelungen zu gestalten.

Der Regierungsrat beauftragte daraufhin mit Beschluss Nr. 538/2014 das Staatsarchiv, unter Mitarbeit von Fachpersonen der Staatskanzlei einen Entwurf konkreter Regelungen für die Schriftgutverwaltung zu erarbeiten und mit Blick auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung eine dafür geeignete Regelungsform vorzuschlagen. Die Arbeitsgruppe aus Staatsarchiv und Staatskanzlei erarbeitete in der Folge einen Entwurf für *Regelungen über die Informationsverwaltung in der kantonalen Verwaltung* und legte diesen am 23. April 2015 den Direktionen und der Staatskanzlei, dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich sowie dem Kantonalen IT-Team KITT zur Vernehmlassung vor. Den Teilnehmenden der Vernehmlassung wurde gleichzeitig die Frage nach der geeigneten Regelungsebene gestellt (Gesetz, Verordnung, Richtlinie, Empfehlung).

Parallel zur Erarbeitung von Regelungen zur Informationsverwaltung fand die Überarbeitung der Informatiksicherheitsverordnung statt. Mit Beschluss Nr. 231/2014 beauftragte der Regierungsrat die Finanzdirektion, einen Entwurf für eine revidierte Informatiksicherheitsverordnung zu erarbeiten. Die Projektleitung lag bei der KITT-Geschäftsstelle. In der Arbeitsgruppe waren Fachleute aus Gemeinden, Spitälern, Universität, Fachhochschulen und Gerichten sowie des Datenschutzbeauftragten, der Finanzkontrolle und des KITT vertreten. Die erarbeitete Vorlage wurde in Anlehnung an die Terminologie beim Bund nicht mehr Informatiksicherheitsverordnung, sondern Informationssicherheitsverordnung

genannt. Auf der Grundlage von RRB Nr. 400/2015 wurde dieser Entwurf am 1. Juni 2015 den öffentlichen Organen von Kanton und Gemeinden zur Vernehmlassung vorgelegt.

Die Ergebnisse der beiden Vernehmlassungen (Regelungen Informationsverwaltung und Informationssicherheitsverordnung) lagen im Herbst 2015 praktisch gleichzeitig vor. Die entsprechenden Auswertungen zeigten in beiden Fällen die Notwendigkeit einer Straffung und einer verstärkten Abstimmung oder gar einer Zusammenlegung der beiden Regelungsvorhaben.

Entsprechend erteilte die Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern mit Zustimmung der Finanzdirektion und der Staatskanzlei dem Staatsarchiv den Auftrag, einen gemeinsamen Regelungsentwurf zu den Themen Informationsverwaltung und Informationssicherheit zu formulieren und gleichzeitig abzuklären, inwieweit spezifischer Regelungsbedarf zu *Informatiksicherheit* Teil dieses Entwurfs sein oder gesondert geregelt werden solle.

2. Regelungsbedarf

Im April 2016 nahm eine Arbeitsgruppe, in der die Generalsekretariate der Direktion der Justiz und des Innern sowie der Finanzdirektion, die Staatskanzlei, das Staatsarchiv und die KITT-Geschäftsstelle vertreten waren, die Arbeit auf und überprüfte sämtliche ursprünglich zur Regelung vorgeschlagenen Punkte noch einmal gründlich auf ihre Regelungswürdigkeit. Auf dieser Grundlage entschied sich die Arbeitsgruppe dafür, einen gemeinsamen Erlass zur Informationsverwaltung und zur Informationssicherheit auf der Stufe Verordnung vorzuschlagen, der für alle öffentlichen Organe von Kanton und Gemeinden gültig sein soll.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 und 7 IDG, die den öffentlichen Organen insbesondere vorschreiben, ihre Informationen so zu verwalten, dass das Verwaltungshandeln nachvollziehbar und die Rechenschaftsfähigkeit gewährleistet sind, sowie ihre Informationen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu schützen.

Auch wenn sich jedes Organ selber so organisieren könnte, dass die erwähnten Anforderungen erfüllt sind, ist die Festlegung der Prinzipien einer ordnungsgemässen und effizienten Informationsverwaltung und -sicherheit aus mehreren Gründen sinnvoll:

1. Ein einheitliches Verständnis in zentralen Fragen unterstützt die organisationsübergreifende Zusammenarbeit.
2. Der Austausch von Unterlagen, insbesondere bei der elektronischen Informationsverwaltung, wird erleichtert.
3. Bereits vorhandenes Wissen und bewährte Methoden können auf einfache Art weitergegeben werden.

Bei einem Teil der vorgeschlagenen Regelungspunkte handelt es sich nicht um neues Recht, sondern um eine Überführung und Modernisierung bereits geltender Bestimmungen. So regelt bisher der zweite Abschnitt der Archivverordnung unter dem Titel «Grundsätze für die Aktenablage der öffentlichen Organe» vorwiegend Punkte, die nicht die Archivierung, sondern die Informationsverwaltung in den öffentlichen Organen betreffen. Entsprechend gehören solche Regelungen (§§ 7–10 Archivverordnung) thematisch nicht ins Archivrecht und sollen deshalb in die neue Verordnung übergeführt werden. Ebenso soll mit Rechten der Archive verfahren werden, die bereits vor der Ablieferung der Informationen ans zuständige Archiv in die Informationsverwaltung der öffentlichen Organe eingreifen (§§ 15 und 16 Archivverordnung).

Auf diese Weise können die Regelungen über den Umgang öffentlicher Organe mit Informationen von jenen über die Archivierung klarer getrennt werden. Die Verwaltung und der Schutz von Informationen zu laufenden und zu abgeschlossenen Geschäftsfällen während der Aufbewahrungsfrist werden in der Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit geregelt, die Archivierung von Informationen in der Archivverordnung.

Angesichts der besonderen Betroffenheit der Gemeinden ist es angezeigt, die Direktion der Justiz und des Innern zu ermächtigen, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, zum Entwurf für eine Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi